

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2338/88 des Rates vom 25. Juli 1988 zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	1
* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2339/88 des Rates vom 25. Juli 1988 zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen	5
Verordnung (EWG) Nr. 2340/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	7
Verordnung (EWG) Nr. 2341/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9
Verordnung (EWG) Nr. 2342/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	11
Verordnung (EWG) Nr. 2343/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	14
Verordnung (EWG) Nr. 2344/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...	16
* Verordnung (EWG) Nr. 2345/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1988/89	18
* Verordnung (EWG) Nr. 2346/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Pfirsiche, Orangen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	20

* Verordnung (EWG) Nr. 2347/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2348/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	23
* Verordnung (EWG) Nr. 2349/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24
Verordnung (EWG) Nr. 2350/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	25
Verordnung (EWG) Nr. 2351/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	30
Verordnung (EWG) Nr. 2352/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 1564/88, (EWG) Nr. 1565/88, (EWG) Nr. 1566/88, (EWG) Nr. 1567/88, (EWG) Nr. 1568/88, (EWG) Nr. 1569/88, (EWG) Nr. 1570/88, (EWG) Nr. 1571/88, (EWG) Nr. 1572/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1574/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1576/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1798/88, (EWG) Nr. 1825/88, (EWG) Nr. 2034/88 und (EWG) Nr. 2035/88 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	33
Verordnung (EWG) Nr. 2353/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	34
Verordnung (EWG) Nr. 2354/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	41
Verordnung (EWG) Nr. 2355/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	44
Verordnung (EWG) Nr. 2356/88 der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2338/88 DES RATES
vom 25. Juli 1988

zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemein-

schaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 87/530/Euratom, EGKS, EWG⁽⁴⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 konnte die Erhöhung der Bezüge der französischen Staatsbediensteten infolge eines Regierungsbeschlusses nicht berücksichtigt werden, da es nicht möglich war, die Auswirkungen dieses Beschlusses vor Erlaß der Verordnung festzustellen. Die Beträge in der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 sind daher entsprechend zu berichtigen.

Im zweiten Halbjahr 1987 stiegen in einigen Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Lebenshaltungskosten erheblich an. Daher ist es angezeigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1988 bzw. 16. November 1987 für das Land der dienstlichen Verwendung, in dem die Lebenshaltungskosten besonders gestiegen sind, die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar sind, anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 gilt folgendes:

- a) Die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts wird durch folgende Tabelle ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 29. 10. 1987, S. 40.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	327 330	344 719	362 108	379 497	396 886	414 275		
A 2	290 482	307 075	323 668	340 261	356 854	373 447		
A 3 / LA 3	240 573	255 086	269 599	284 112	298 625	313 138	327 651	342 164
A 4 / LA 4	202 105	213 433	224 761	236 089	247 417	258 745	270 073	281 401
A 5 / LA 5	166 627	176 498	186 369	196 240	206 111	215 982	225 853	235 724
A 6 / LA 6	143 993	151 850	159 707	167 564	175 421	183 278	191 135	198 992
A 7 / LA 7	123 948	130 116	136 284	142 452	148 620	154 788		
A 8 / LA 8	109 625	114 043						
B 1	143 993	151 850	159 707	167 564	175 421	183 278	191 135	198 992
B 2	124 763	130 611	136 459	142 307	148 155	154 003	159 851	165 699
B 3	104 648	109 512	114 376	119 240	124 104	128 968	133 832	138 696
B 4	90 510	94 728	98 946	103 164	107 382	111 600	115 818	120 036
B 5	80 904	84 319	87 734	91 149				
C 1	92 319	96 041	99 763	103 485	107 207	110 929	114 651	118 373
C 2	80 296	83 708	87 120	90 532	93 944	97 356	100 768	104 180
C 3	74 906	77 828	80 750	83 672	86 594	89 516	92 438	95 360
C 4	67 676	70 419	73 162	75 905	78 648	81 391	84 134	86 877
C 5	62 414	64 968	67 522	70 076				
D 1	70 529	73 612	76 695	79 778	82 861	85 944	89 027	92 110
D 2	64 307	67 045	69 783	72 521	75 259	77 997	80 735	83 473
D 3	59 854	62 415	64 976	67 537	70 098	72 659	75 220	77 781
D 4	56 434	58 748	61 062	63 376				

b) — In Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 4 939 bfrs durch den Betrag von 4 954 bfrs ersetzt.

— In Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 6 362 bfrs durch den Betrag von 6 381 bfrs ersetzt.

— In Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 11 364 bfrs durch den Betrag von 11 397 bfrs ersetzt.

— In Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von 5 684 bfrs durch den Betrag von 5 701 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt :

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	153 681	172 719	191 757	210 795
	II	111 540	122 408	133 276	144 144
	III	93 733	97 909	102 085	106 261
B	IV	90 046	98 859	107 672	116 485
	V	70 729	75 389	80 049	84 709
C	VI	67 266	71 226	75 186	79 146
	VII	60 207	62 255	64 303	66 351
D	VIII	54 417	57 621	60 825	64 029
	IX	52 403	53 134	53 865	54 596

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage :

- 2 974 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C. 4 oder C 5 eingestuft sind ;
- 4 558 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

Artikel 4

Die am 1. Juli 1987 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 und bis zum 30. Juni 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in den nachstehend aufgeführten Ländern dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Jugoslawien	169,8
Türkei	90,3
Ägypten	388,8
Syrien	338,0
Venezuela	80,5
Brasilien	195,9

(2) Mit Wirkung vom 16. Mai 1987 und bis zum 30. Juni 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in den nachstehend aufgeführten Ländern dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

a) Griechenland	91,5
b) Chile	102,8
Israel	180,5
Indien	128,4
Tunesien	110,0

(3) Die auf die Ruhegehälter anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Artikel 6

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt :

	Beamte, die Anspruch auf Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf Haushaltszulage haben	
	Vom 1. bis 15. Tag	Vom 16. Tag an	Vom 1. bis 15. Tag	Vom 16. Tag an
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis A 3 und L/A 3	1 932	910	1 328	762
A 4 bis A 8 und L/A 4 bis L/A 8 und Laufbahngruppe B	1 875	850	1 272	664
Sonstige Besoldungsgruppen	1 701	792	1 095	547

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 werden die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 ⁽¹⁾, als Vergütung für Schichtdienst vorgesehenen Beträge auf 8 618, 14 221 und 19 390 bfrs festgesetzt.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 ⁽²⁾ genannten Beträge der Koeffizient 3,083961 angewendet.

Artikel 9

(1) Mit Wirkung vom 16. November 1987 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten,

die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Portugal	79,9
----------	------

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in den nachstehend genannten Ländern dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Griechenland	81,1
Italien (Varese)	93,5

(3) Die auf die Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2339/88 DES RATES

vom 25. Juli 1988

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr.

259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2338/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen, auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der Kosten an den verschiedenen Dienstorten in den Mitgliedstaaten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert :

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

(in belgischen Franken)

	„I	II	III
	Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und LA 3	Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Belgien	2 485	3 625	3 355
Dänemark	2 940	5 455	5 045
Deutschland	2 295	4 060	3 755
Griechenland	1 480	2 390	2 210
Spanien	2 015	3 975	3 675
Frankreich	2 215	3 845	3 555
Irland	2 400	4 480	4 145
Italien	2 355	4 535	4 195
Luxemburg	2 330	3 625	3 355
Niederlande	2 520	4 390	4 060
Portugal	1 680	3 260	3 015
Vereinigtes Königreich	2 130	4 740	4 385*

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der Tabelle vorgesehenen Satz bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet :

(in belgischen Franken)

Belgien	2 700
Dänemark	4 960
Deutschland	2 925
Griechenland	2 120
Spanien	3 345
Frankreich	3 105

Irland	4 000
Italien	4 260
Luxemburg	2 410
Niederlande	3 660
Portugal	3 155
Vereinigtes Königreich	3 490*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2340/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1871/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	11,21	142,24
0712 90 19	11,21	142,24
1001 10 10	22,59	160,26 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	22,59	160,26 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	0,00	133,29
1001 90 99	0,00	133,29
1002 00 00	24,82	100,44 ⁽⁶⁾
1003 00 10	18,48	103,09
1003 00 90	18,48	103,09
1004 00 10	75,41	46,03
1004 00 90	75,41	46,03
1005 10 90	11,21	142,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	11,21	142,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	34,79	153,39 ⁽⁴⁾
1008 10 00	18,48	24,88
1008 20 00	18,48	54,97 ⁽⁴⁾
1008 30 00	18,48	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	18,48	0,00
1101 00 00	8,98	199,60
1102 10 00	47,75	153,61
1103 11 10	48,02	261,40
1103 11 90	9,70	215,57

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2341/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1872/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1988 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	4,76	4,76	4,76
1001 10 90	0	4,76	4,76	4,76
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2342/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 25. und 26. Juli 1988 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	62,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	62,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	73,00 ⁽²⁾
1510 00 10	62,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	100,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ⁽¹⁾, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ⁽¹⁾, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽¹⁾ Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	13,64
0711 20 90	13,64
1522 00 31	31,00
1522 00 39	49,60
2306 90 19	4,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2343/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3917/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1800/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3917/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 25. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 31 vom 1. bis 7. August 1988	Woche Nr. 32 vom 8. bis 14. August 1988	Woche Nr. 33 vom 15. bis 21. August 1988	Woche Nr. 34 vom 22. bis 28. August 1988	Woche Nr. 35 vom 29. August bis 4. September 1988
0104 10 90 ⁽¹⁾	96,059	96,059	96,059	96,059	96,059
0104 20 90 ⁽¹⁾	96,059	96,059	96,059	96,059	96,059
0204 10 00 ⁽²⁾	204,380	204,380	204,380	204,380	204,380
0204 21 00 ⁽²⁾	204,380	204,380	204,380	204,380	204,380
0204 22 10 ⁽²⁾	143,066	143,066	143,066	143,066	143,066
0204 22 30 ⁽²⁾	224,818	224,818	224,818	224,818	224,818
0204 22 50 ⁽²⁾	265,694	265,694	265,694	265,694	265,694
0204 22 90 ⁽²⁾	265,694	265,694	265,694	265,694	265,694
0204 23 00 ⁽²⁾	371,972	371,972	371,972	371,972	371,972
0204 50 11 ⁽²⁾	204,380	204,380	204,380	204,380	204,380
0204 50 13 ⁽²⁾	143,066	143,066	143,066	143,066	143,066
0204 50 15 ⁽²⁾	224,818	224,818	224,818	224,818	224,818
0204 50 19 ⁽²⁾	265,694	265,694	265,694	265,694	265,694
0204 50 31 ⁽²⁾	265,694	265,694	265,694	265,694	265,694
0204 50 39 ⁽²⁾	371,972	371,972	371,972	371,972	371,972
0210 90 11 ⁽²⁾	265,694	265,694	265,694	265,694	265,694
0210 90 19 ⁽²⁾	371,972	371,972	371,972	371,972	371,972

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2344/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3918/87 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1801/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3918/87 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (*)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 31 vom 1. bis 7. August 1988	Woche Nr. 32 vom 8. bis 14. August 1988	Woche Nr. 33 vom 15. bis 21. August 1988	Woche Nr. 34 vom 22. bis 28. August 1988	Woche Nr. 35 vom 29. August bis 4. September 1988
0204 30 00	152,785	152,785	152,785	152,785	152,785
0204 41 00	152,785	152,785	152,785	152,785	152,785
0204 42 10	106,950	106,950	106,950	106,950	106,950
0204 42 30	168,064	168,064	168,064	168,064	168,064
0204 42 50	198,621	198,621	198,621	198,621	198,621
0204 42 90	198,621	198,621	198,621	198,621	198,621
0204 43 00	278,069	278,069	278,069	278,069	278,069
0204 50 51	152,785	152,785	152,785	152,785	152,785
0204 50 53	106,950	106,950	106,950	106,950	106,950
0204 50 55	168,064	168,064	168,064	168,064	168,064
0204 50 59	198,621	198,621	198,621	198,621	198,621
0204 50 71	198,621	198,621	198,621	198,621	198,621
0204 50 79	278,069	278,069	278,069	278,069	278,069

(*) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2345/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufpreises der Güteklasse II, zuzüglich 5 % des Grundpreises, berechnet. Um das Verfahren zu erleichtern, erscheint es angezeigt, bei der Berechnung den Durchschnitt der in der Verordnung (EWG) Nr. 2239/88 des Rates⁽³⁾ für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzten Grund- und Ankaufpreise zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf der finanzielle Ausgleich den Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den von den Erzeugerdrütländern für das Ausgangserzeugnis angewandten Preisen nicht überschreiten. Zur Berechnung dieses Ausgleichs erschien es zweckmäßig, den Gesamtunterschied zwischen diesen Preisen zu berücksichtigen, um die Vermarktung der Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Zitronen so weit wie möglich zu fördern.

Für das laufende Wirtschaftsjahr sind der Mindestankaufspreis für Zitronen und der Betrag des Finanzausgleichs durch die Verordnung (EWG) Nr. 1693/88 der Kommission⁽⁴⁾ bis zum 30. Juni und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1925/88 der Kommission⁽⁵⁾ bis zum 31. Juli bereits festgesetzt worden. Die zur Zeit vorliegenden Angaben ermöglichen es, diese Preise bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen.

Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 305 Absatz 2 der Beitrittsakte sehen vor, daß der in Spanien bzw. in Portugal anwendbare Mindestpreis gemäß dem in den Artikeln 70 und 238 der genannten Akte vorgesehenen Mechanismus dem gemeinsamen Mindestpreis angenä-

hert wird und daß der in Spanien bzw. in Portugal bei jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 entspricht, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Spanien bzw. in Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.

Die späte Veröffentlichung des Betrages des Mindestpreises und des finanziellen Ausgleichs hat es den Interessenten nicht erlaubt, die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1988/89 zu angemessener Zeit abzuschließen. Es sollte also von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission⁽⁶⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86⁽⁷⁾, vorgesehenen Daten abgewichen werden.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 gilt der den Anspruch auf den finanziellen Ausgleich für Zitronen, die an die Industrie geliefert werden, begründende Tatbestand als am 1. Juni entstanden. Der auf den Mindestpreis anwendbare Umrechnungskurs ist ebenfalls der am 1. Juni geltende repräsentative Kurs.

Die im Agrarsektor auf Obst und Gemüse anzuwendenden Umrechnungskurse wurden mit Wirkung vom 1. August 1988 geändert. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte die Anwendung dieser geänderten Kurse für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorgesehen werden. Zu diesem Zweck ist das genannte Datum „1. Juni“ durch das Datum „1. August“ zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis wie folgt ersetzt :

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
13,79	14,15	19,53

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 7. 1988, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten finanziellen Ausgleichs wie folgt festgesetzt:

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
5,94	6,30	11,68

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 können die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1988/89 bis zum 31. August 1988 abgeschlossen werden.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 können die Zusatzverträge zu den in Absatz 1 genannten Verträgen bis zum 31. Oktober 1988 abgeschlossen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 wird das Datum „1. Juni“ bezüglich der für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1988/89 nach dem 31. Juli 1988 durchgeführten Verträge durch das Datum „1. August“ ersetzt.

(2) Die von den Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Behörden sorgen dafür, daß der Mindestpreis, der in den vor dem 1. August 1988 geschlossenen und am 31. Juli 1988 noch nicht durchgeführten Verträgen vermerkt ist, gemäß Absatz 1 angepaßt wird.

(3) In dem Antrag auf Gewährung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 muß hinsichtlich des Wirtschaftsjahres 1988/89 zwischen den Zitronenmengen unterschieden werden, die vor dem 1. August 1988 bzw. nach diesem Datum an die Industrie geliefert wurden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1988.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2346/88 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Pfirsiche, Orangen und Zitronen
für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates
vom 19. Juli 1988 zur Festsetzung der Durchführungsbe-
stimmungen zu Artikel 16 b der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 für Pfirsiche, Zitronen und Orangen⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 wurden
die Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung der Inter-
ventionsschwelle für Pfirsiche, Orangen und Zitronen in
der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 gelten. Es obliegt der Kommission, die
Interventionsschwellen für das genannte Erzeugnis durch
Multiplikation des Durchschnitts der im frischen Zustand
zu verbrauchenden Erzeugung der letzten fünf Wirt-
schaftsjahre, für die statistische Angaben vorliegen, mit
dem Prozentsatz gemäß den Absätzen 1 und 2 des
genannten Artikels zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 werden die Interven-
tionsschwellen für Pfirsiche, Orangen und Zitronen auf
folgende Mengen festgesetzt :

— Pfirsiche :	358 417 Tonnen ;
— Orangen :	301 972 Tonnen ;
— Zitronen :	99 714 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2347/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-
schen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere
auf das Protokoll Nr. 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4186/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung von Plafonds
und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwa-
chung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung
in Jugoslawien (1988)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obenge-
nannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr.
1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen
eines jährlichen Plafonds von 7 122 Tonnen zollfrei in
die Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Über-
schreitung können die gegenüber dritten Ländern
geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit
Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond
erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die
Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern
geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Vom 1. August bis 31. Dezember 1988 sind bei der
Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit
Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die
gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzu-
wenden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987, S. 6.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
01.0290	9403	Andere Möbel und Teile davon :
	9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art :
	9403 10 10	– – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)
		– – andere, mit einer Höhe von :
		– – – 80 cm oder weniger :
	9403 10 51	– – – – Schreibtische
	9403 10 59	– – – – andere
		– – – mehr als 80 cm :
	9403 10 91	– – – – Schränke mit Türen oder Rolläden
	9403 10 93	– – – – Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen
	9403 10 99	– – – – andere
	9403 20	– andere Metallmöbel :
		– – andere :
	9403 20 91	– – – Betten
	9403 20 99	– – – andere
	9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art :
		– – mit einer Höhe von 80 cm oder weniger :
	9403 30 11	– – – Schreibtische
	9403 30 19	– – – andere
		– – mit einer Höhe von mehr als 80 cm :
	9403 30 91	– – – Schränke
	9403 30 99	– – – andere
	9403 40 00	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
	9403 50 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
	9403 60	– andere Holzmöbel :
	9403 60 10	– – Holzmöbel von der in Eß- und Wohnzimmer verwendeten Art
	9403 60 30	– – Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art
	9403 70	– Kunststoffmöbel :
	9403 70 90	– – andere
	9403 80 00	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
	9403 90	– Teile :
	9403 90 10	– – aus Metall
	9403 90 30	– – aus Holz
	9403 90 90	– – aus anderen Stoffen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2348/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf das Protokoll Nr. 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4186/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1988)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in Artikel 1 aufgeführten Waren im Rahmen

eines jährlichen Plafonds von 272 Tonnen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. August bis 31. Dezember 1988 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
01.0130	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:
	6405	Andere Schuhe:
	6405 90	— andere:
	6405 90 10	— — mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2349/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates
vom 17. November 1987 zur Anwendung von allge-
meinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre
1988 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 14 der obengenannten Verordnung
wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufge-
führten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen,
die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen
der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzoll-
plafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf
Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 14
der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei
der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus
jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem
Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für andere Schuhe der Position 6404 und der Unterposi-
tion 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur beträgt
der individuelle Plafond 2 400 000 ECU.

Am 21. Juli 1988 haben die in der Gemeinschaft ange-
rechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien
den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-
fenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. August 1988 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit
Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wieder eingee-
führt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0680	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
	6405 90 10	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2350/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3990/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverar-
beitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswir-
kung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden
Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeug-
nisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durch-
schnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25
Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu
erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser
Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat
geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grund-
erzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des
Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-
lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der
Herstellung des Konkurrenzzeugnisses, das für nicht

Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Refe-
renz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der
Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten
der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von
Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die
Voraussetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse
sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach
Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend
genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip
einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das
betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung
vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorste-
hend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als
3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöp-
fung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeu-
gung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum
Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung
(EWG) Nr. 1921/75 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾ hat für stärkehal-
tige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung
(EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1623/88⁽¹²⁾, ist bei
bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche
Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der
Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die
Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt
wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 26.

karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽²⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse aus Drittländern der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist. Es sollte die am 1. Januar 1988 eingeführte neue, mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1471/88⁽⁵⁾, eingeführte Kombinierte Nomenklatur berücksichtigt und deshalb die frühere Tarifstelle 07.06 A durch die entsprechenden Unterpositionen 0714 10 90 und 0714 90 10 der neuen Nomenklatur ersetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung

(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
0714 10 10	23,83	112,38	107,55 (°)
0714 10 90	20,81	109,36 (°)	107,55 (°) (°)
0714 90 10	20,81	109,36 (°)	107,55 (°) (°)
1102 20 10 (°)	27,91	237,03	230,99
1102 20 90 (°)	15,41	133,92	130,90
1102 30 00 (°)	3,02	139,71	136,69
1102 90 10 (°)	43,50	202,89	196,85
1102 90 30 (°)	145,54	97,64	91,60
1102 90 90 (°)	39,37	142,41	139,39
1103 12 00 (°)	145,54	97,64	91,60
1103 13 11 (°)	27,91	228,03	221,99
1103 13 19 (°)	27,91	237,03	230,99
1103 13 90 (°)	15,41	133,92	130,90
1103 14 00 (°)	3,02	139,71	136,69
1103 19 10 (°)	54,87	187,28	181,24
1103 19 30 (°)	43,50	202,89	196,85
1103 19 90 (°)	39,37	142,41	139,39
1103 21 00 (°)	6,04	251,54	245,50
1103 29 10 (°)	54,87	187,28	181,24
1103 29 20 (°)	43,50	202,89	196,85
1103 29 30 (°)	145,54	97,64	91,60
1103 29 40 (°)	27,91	237,03	230,99
1103 29 50 (°)	3,02	139,71	136,69
1103 29 90 (°)	39,37	142,41	139,39
1104 11 10 (°)	24,25	114,57	111,55
1104 11 90 (°)	47,66	224,76	218,72
1104 12 10 (°)	82,07	54,93	51,91
1104 12 90 (°)	161,04	107,82	101,78
1104 19 10 (°)	6,04	251,54	245,50
1104 19 30 (°)	54,87	187,28	181,24
1104 19 50 (°)	27,91	237,03	230,99
1104 19 91 (°)	6,04	238,15	232,11
1104 19 99 (°)	70,19	252,03	245,99
1104 21 10 (°)	36,32	178,00	174,98
1104 21 30 (°)	36,32	178,00	174,98
1104 21 50 (°)	58,07	279,44	273,40
1104 21 90 (°)	24,25	114,57	111,55
1104 22 10 (°)	142,52	94,62	91,60
1104 22 30 (°)	142,52	94,62	91,60
1104 22 50 (°)	127,02	84,44	81,42
1104 22 90 (°)	82,07	54,93	51,91
1104 23 10 (°)	22,46	208,35	205,33
1104 23 30 (°)	22,46	208,35	205,33
1104 23 90 (°)	15,41	133,92	130,90

KN-Code	Abschöpfungen (ECU/Tonne)		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1104 29 10*10 (2) (6)	3,02	184,42	181,40
1104 29 10*20 (2) (7)	39,10	136,94	133,92
1104 29 10*30 (2) (6)	60,04	221,68	218,66
1104 29 10*40 (2) (6)	60,04	221,68	218,66
1104 29 10*90 (2) (10)	60,04	221,68	218,66
1104 29 30*10 (2) (6)	3,02	221,24	218,22
1104 29 30*20 (2) (7)	46,43	164,12	161,10
1104 29 30*30 (2) (6)	60,04	221,68	218,66
1104 29 30*40 (2) (6)	60,04	221,68	218,66
1104 29 30*90 (2) (10)	60,04	221,68	218,66
1104 29 91 (2)	3,02	142,14	139,12
1104 29 95 (2)	30,69	105,72	102,70
1104 29 99 (2)	39,37	142,41	139,39
1104 30 10	6,04	108,33	102,29
1104 30 90	15,15	102,29	96,25
1106 20 10	23,83	112,38	105,73 (5)
1106 20 91	40,11	219,11	194,93 (5)
1106 20 99	40,11	227,16	202,98 (5)
1107 10 11	10,88	253,65	242,77
1107 10 19	10,88	192,28	181,40
1107 10 91	47,92	205,54 (4)	194,66
1107 10 99	38,56	156,33	145,45
1107 20 00	43,14	180,39 (4)	169,51
1108 11 00	20,55	305,21	284,66
1108 12 00	40,11	219,11	198,56
1108 13 00	40,11	219,11	198,56
1108 14 00	40,11	219,11	99,28 (5)
1108 19 10	30,83	217,71	186,88
1108 19 90	40,11	219,11	99,28
1109 00 00	181,34	698,90	517,56
1702 30 91 (2)	122,24	355,71	258,99
1702 30 99 (2)	86,05	265,05	198,56
1702 40 90 (2)	86,05	265,05	198,56
1702 90 50 (2)	86,05	265,05	198,56
1702 90 75	123,45	368,05	271,33
1702 90 79	85,08	255,18	188,69
2106 90 55	86,05	265,05	198,56
2302 10 10	10,82	58,37	52,37
2302 10 90	16,34	118,22	112,22
2302 20 10	10,82	58,37	52,37
2302 20 90	16,34	118,22	112,22
2302 30 10	10,82	58,37	52,37
2302 30 90	16,34	118,22	112,22
2302 40 10	10,82	58,37	52,37
2302 40 90	16,34	118,22	112,22
2303 10 11	205,64	428,00	246,66

- (¹) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.
- (²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 von denen der Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 gelten als Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :
- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
 - einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.
- Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu den Positionen 1103 und 1104.
- (³) Die für Glukose und Glukosesirup der Unterpositionen 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 eingeführte Regelung wird aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 auf Glukose und Glukosesirup der Unterpositionen 1702 30 51 und 1702 30 59 ausgedehnt.
- (⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (⁵) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Marantawurzeln der Unterposition 0714 90 10,
 - Mehl und Grieß von Maranta der Unterposition 1106 20,
 - Stärke von Maranta der Unterposition 1108 19 90.
- (⁶) Taric-Code : Getreide.
- (⁷) Taric-Code : Roggen.
- (⁸) Taric-Code : Hirse.
- (⁹) Taric-Code : Sorghum.
- (¹⁰) Taric-Code : andere Getreidearten.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2351/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunder-
zeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-
fungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuter-
mittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-
fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des
Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden
Gründerzeugnisse erhoben werden, aus denen diese
Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert
nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden
Schwellenpreises für die betreffenden Gründerzeugnisse
berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-

stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽⁶⁾, um den
festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um
einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3990/87⁽⁸⁾, aus Portugal die von ihr
gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Rege-
lung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾, gilt für
Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung
führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽¹³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
2309 10 11	10,88	31,41	20,53
2309 10 13	10,88	646,56	635,68
2309 10 31	10,88	75,05	64,17
2309 10 33	10,88	690,20	679,32
2309 10 51	10,88	139,21	128,33
2309 10 53	10,88	754,36	743,48
2309 90 31	10,88	31,41	20,53
2309 90 33	10,88	646,56	635,68
2309 90 41	10,88	75,05	64,17
2309 90 43	10,88	690,20	679,32
2309 90 51	10,88	139,21	128,33
2309 90 53	10,88	754,36	743,48

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2352/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 1564/88, (EWG) Nr. 1565/88, (EWG) Nr. 1566/88, (EWG) Nr. 1567/88, (EWG) Nr. 1568/88, (EWG) Nr. 1569/88, (EWG) Nr. 1570/88, (EWG) Nr. 1571/88, (EWG) Nr. 1572/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1574/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1576/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1798/88, (EWG) Nr. 1825/88, (EWG) Nr. 2034/88 und (EWG) Nr. 2035/88 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 1564/88⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1565/88⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 1566/88⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 1567/88⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 1568/88⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 1569/88⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 1570/88⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 1571/88⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 1572/88⁽¹⁴⁾, (EWG) Nr. 1573/88⁽¹⁵⁾, (EWG) Nr. 1574/88⁽¹⁶⁾, (EWG) Nr. 1575/88⁽¹⁷⁾, (EWG) Nr. 1576/88⁽¹⁸⁾, (EWG) Nr.

1577/88⁽¹⁹⁾, (EWG) Nr. 1798/88⁽²⁰⁾, (EWG) Nr. 1825/88⁽²¹⁾, (EWG) Nr. 2034/88⁽²²⁾ und (EWG) Nr. 2035/88⁽²³⁾ der Kommission vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3150/87, (EWG) Nr. 1564/88, (EWG) Nr. 1565/88, (EWG) Nr. 1566/88, (EWG) Nr. 1567/88, (EWG) Nr. 1568/88, (EWG) Nr. 1569/88, (EWG) Nr. 1570/88, (EWG) Nr. 1571/88, (EWG) Nr. 1572/88, (EWG) Nr. 1573/88, (EWG) Nr. 1574/88, (EWG) Nr. 1575/88, (EWG) Nr. 1576/88, (EWG) Nr. 1577/88, (EWG) Nr. 1798/88, (EWG) Nr. 1825/88, (EWG) Nr. 2034/88 und (EWG) Nr. 2035/88 erhält folgende Fassung :

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 31. August 1988 aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987, S. 13.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 5.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 7.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 9.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 11.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 13.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 15.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 17.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 19.
⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 21.
⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 23.
⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 25.
⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 27.
⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 29.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 31.
⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 12.
⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 29. 6. 1988, S. 35.
⁽²²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 20.
⁽²³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2353/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1988/89 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2235/88 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 611/88⁽⁷⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag der dem Betrag entspricht der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 222/88, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1988, S. 19.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtet werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcherzeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,31
0401 10 90		17,10
0401 20 11		25,27
0401 20 19		24,06
0401 20 91		30,90
0401 20 99		29,69
0401 30 11		79,38
0401 30 19		78,17
0401 30 31		152,66
0401 30 39		151,45
0401 30 91		256,05
0401 30 99		254,84
0402 10 11		130,28
0402 10 19		123,03
0402 10 91	(¹)	1,2303/kg + 27,50
0402 10 99	(¹)	1,2303/kg + 20,25
0402 21 11		172,15
0402 21 17		164,90
0402 21 19		164,90
0402 21 91		214,76
0402 21 99		207,51
0402 29 11	(¹) (²)	1,6490/kg + 27,50
0402 29 15	(¹)	1,6490/kg + 27,50
0402 29 19	(¹)	1,6490/kg + 20,25
0402 29 91	(¹)	2,0751/kg + 27,50
0402 29 99	(¹)	2,0751/kg + 20,25
0402 91 11		30,88
0402 91 19		30,88
0402 91 31		38,60
0402 91 39		38,60
0402 91 51		152,66
0402 91 59		151,45
0402 91 91		256,05
0402 91 99		254,84
0402 99 11		53,76
0402 99 19		53,76
0402 99 31	(¹)	1,4903/kg + 23,88
0402 99 39	(¹)	1,4903/kg + 22,67
0402 99 91	(¹)	2,5242/kg + 23,88
0402 99 99	(¹)	2,5242/kg + 22,67

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		27,68
0403 10 13		33,31
0403 10 19		81,79
0403 10 31	(¹)	0,2164/kg + 26,29
0403 10 33	(¹)	0,2727/kg + 26,29
0403 10 39	(¹)	0,7575/kg + 26,29
0403 90 11		130,28
0403 90 13		172,15
0403 90 19		214,76
0403 90 31	(¹)	1,2303/kg + 27,50
0403 90 33	(¹)	1,6490/kg + 27,50
0403 90 39	(¹)	2,0751/kg + 27,50
0403 90 51		27,68
0403 90 53		33,31
0403 90 59		81,79
0403 90 61	(¹)	0,2164/kg + 26,29
0403 90 63	(¹)	0,2727/kg + 26,29
0403 90 69	(¹)	0,7575/kg + 26,29
0404 10 11		6,89
0404 10 19	(¹)	0,0689/kg + 20,25
0404 10 91	(²)	0,0689/kg
0404 10 99	(²)	0,0689/kg + 20,25
0404 90 11		130,28
0404 90 13		172,15
0404 90 19		214,76
0404 90 31		130,28
0404 90 33		172,15
0404 90 39		214,76
0404 90 51	(¹)	1,2303/kg + 27,50
0404 90 53	(¹)	1,6490/kg + 27,50
0404 90 59	(¹)	2,0751/kg + 27,50
0404 90 91	(¹)	1,2303/kg + 27,50
0404 90 93	(¹)	1,6490/kg + 27,50
0404 90 99	(¹)	2,0751/kg + 27,50
0405 00 10		264,20
0405 00 90		322,32
0406 10 10		258,45
0406 10 90		307,61
0406 20 10	(³)	379,71
0406 20 90		379,71
0406 30 10	(³)	202,03
0406 30 31	(³)	194,01
0406 30 39	(³)	202,03
0406 30 90	(³)	298,75
0406 40 00	(³)	157,44
0406 90 11	(³)	242,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)	250,05
0406 90 15	(³)	250,05
0406 90 17	(³)	250,05
0406 90 19	(³)	379,71
0406 90 21	(³)	242,96
0406 90 23	(³)	210,89
0406 90 25	(³)	210,89
0406 90 27	(³)	210,89
0406 90 29	(³)	210,89
0406 90 31	(³)	210,89
0406 90 33		210,89
0406 90 35	(³)	210,89
0406 90 37	(³)	210,89
0406 90 39	(³)	210,89
0406 90 50	(³)	210,89
0406 90 61		379,71
0406 90 63		379,71
0406 90 69		379,71
0406 90 71		258,45
0406 90 73		210,89
0406 90 75		210,89
0406 90 77		210,89
0406 90 79		210,89
0406 90 81		210,89
0406 90 83		210,89
0406 90 85		210,89
0406 90 89	(³)	210,89
0406 90 91		258,45
0406 90 93		258,45
0406 90 97		307,61
0406 90 99		307,61
1702 10 90	(⁴)	36,85
2106 90 51		36,85
2309 10 15		94,69
2309 10 19		122,99
2309 10 39		115,20
2309 10 59		94,96
2309 10 70		122,99
2309 90 35		94,69
2309 90 39		122,99
2309 90 49		115,20
2309 90 59		94,96
2309 90 70		122,99

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (4) Für Lactose und Lactosesirup der Unterposition 1702 10,10 gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die Abschöpfung, die auf Lactose der Unterposition 1702 10 90 angewandt wird.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2354/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 27. Juni 1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 vom 11. Mai 1988 der Kommission⁽⁵⁾ zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiensfähig erklärt worden sind, in der am 27. Juni 1988 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 27. Juni 1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 95,201 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80, genannten Erzeugnisse, die in der am 27. Juni 1988 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juni 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, das Gebiet 5 in der am 27. Juni 1988 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	44,744	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	95,201	0
0204 21 00	95,201	0
0204 50 11		0
0204 22 10	66,641	
0204 22 30	104,721	
0204 22 50	123,761	
0204 22 90	123,761	
0204 23 00	173,266	
0204 30 00	71,401	
0204 41 00	71,401	
0204 42 10	49,981	
0204 42 30	78,541	
0204 42 50	92,821	
0204 42 90	92,821	
0204 43 00	129,950	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	123,761	
0210 90 19	173,266	
1602 90 71		
— mit Knochen	123,761	
— ohne Knochen	173,266	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2355/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	0
1001 10 90 000	04	30,00 (?)
	05	25,00 (?)
	07	24,00 (?)
	02	20,00 (?)
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	03	45,00
	02	25,00
	06	45,00
	08	30,00
1002 00 00 000	03	45,00
	02	25,00
	06	45,00
1003 00 10 000	02	0
	05	55,00
1003 00 90 000	03	45,00
	02	20,00
	07	30,00
1004 00 10 000	02	0
	09	40,00
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	45,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	02	85,00
	10	135,00
1101 00 00 120	02	85,00
	10	135,00
1101 00 00 130	01	75,00
1101 00 00 150	01	65,00
1101 00 00 170	01	55,00
1101 00 00 180	01	45,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	85,00
1102 10 00 200	01	85,00
1102 10 00 300	01	85,00
1102 10 00 500	01	85,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	02	160,00
	05	200,00
1103 11 10 200	02	152,00
	05	200,00
1103 11 10 500	01	135,00
1103 11 10 900	01	128,00
1103 11 90 100	01	85,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Zone II und III,
- 05 Algerien,
- 06 Zone II b,
- 07 Tunesien,
- 08 Marokko,
- 09 Zone I,
- 10 Zaire.

(²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 % , davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.
Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2356/88 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2250/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	31,81 ⁽¹⁾
1701 11 90	31,81 ⁽¹⁾
1701 12 10	31,81 ⁽¹⁾
1701 12 90	31,81 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,23
1701 99 10	43,23
1701 99 90	43,23 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.